Der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesministers des Auswärtigen

Bonn, den 6. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Deutsche Lehrer an Europäischen Schulen**
hier: 1. Anpassung der Besoldungsregelung für das Lehrpersonal der Europäischen Schulen an die Bestimmungen des für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Statuts
2. Dauer der Beurlaubung der deutschen Lehrer an die Europäischen Schulen

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 1968 — Drucksache V/3105 —**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 28. Juni 1968 — Drucksache V/3105 — die Bundesregierung ersucht,

1. im Obersten Schulrat der Europäischen Schulen dafür einzutreten, daß die Lehrer an Europäischen Schulen künftig nach den für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften besoldet und besteuert werden;
2. bis zum 31. Dezember 1968 dem Deutschen Bundestag zu berichten, ob die von der Kultusministerkonferenz beschlossene Dauer der Beurlaubung deutscher Lehrer den Erfordernissen der Arbeit an den Europäischen Schulen und den Bedürfnissen der Lehrer entspricht.

Die Bundesregierung legt hiermit zu den vorgenannten Fragen folgenden Bericht vor:

Zu 1.

Die deutschen Vertreter im Obersten Schulrat der Europäischen Schulen haben in den letzten Jahren wiederholt den Standpunkt vertreten, daß die Besoldung der Lehrer an den Europäischen Schulen in dem Personalstatut dieser Schulen nicht befriedigend

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 63551

geregelt ist. Verschiedentliche Verbesserungen des Statuts in jüngerer Zeit konnten nichts wesentliches an dieser Beurteilung ändern. Dies gilt vor allem für die Höhe der Gehaltssätze, die — insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der nationalen Gehälter in den letzten Jahren einerseits und angesichts des besonderen Schwierigkeitsgrades der von den Lehrern an den Europäischen Schulen zu erfüllenden Aufgaben andererseits — unzureichend erscheinen. Auch konnte bisher auf der Grundlage des gegenwärtigen Personalstatuts keine Lösung des Besoldungsproblems gefunden werden, die in allen Fällen zu einer angemessenen Gleichbehandlung der Lehrer aus den einzelnen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Laufbahnbedingungen führt.

Daher hat die deutsche Delegation im Obersten Schulrat bereits im Jahre 1967 eine Regelung in der Weise vorgeschlagen, daß das Statut des Lehrpersonals demjenigen für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften soweit wie möglich angepaßt werden sollte. Die deutsche Delegation hat sodann in der letzten Sitzung des Obersten Schulrats im Dezember 1968 den genannten Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 1968 zum Anlaß genommen, die Verwirklichung dieses Zieles erneut zur Erörterung zu stellen. Der Oberste Schulrat hat daraufhin beschlossen, die Frage seinem Verwaltungs- und Finanzausschuß zur Beratung und Berichterstattung zu überweisen. Die deutsche Delegation wurde aufgefordert, diesem Ausschuß einen im einzelnen begründeten Vorschlag als Beratungsunterlage vorzulegen. Dieser Vorschlag wird zur Zeit von den beteiligten Bundesressorts ausgearbeitet.

Zu 2.

Die gestellte Frage ist nach Auffassung der Bundesregierung zu bejahen.

Den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder mit Beschluß vom 10. April 1967 festgelegten Richtlinien für die Dauer der Beurlaubung der deutschen Lehrer an die Europäischen Schulen liegt die Regelung zugrunde, die im Personalstatut der Europäischen Schulen bestimmt ist. Dieses Personalstatut, das durch Beschluß der Regierungsvertreter der 6 Vertragsstaaten erlassen worden ist, sieht für die Lehrer zunächst 1 Probejahr, sodann einen Abordnungszeitraum von 4 Jahren und anschließend eine unbeschränkte Anzahl von Verlängerungen der Abordnung von jeweils 4 Jahren vor, es sei denn, die zuständigen Organe des Obersten Schulrats sehen nach Ablauf eines der Vierjahreszeiträume von der Befürwortung einer erneuten Verlängerung ab. Ferner kann sowohl der Lehrer selbst ohne Angabe von Gründen wie auch die abordnende Regierung bei Vorliegen eines besonderen Grundes mit einer gewissen Kündigungsfrist ohne Rücksicht auf die erwähnten Beurlaubungszeiträume die Abordnung beenden.

Durch den genannten Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 19. April 1968 wird das Personalstatut der Europäischen Schulen in der Weise angewendet, daß als Regelfall von einer Beurlaubungsdauer von 9 Jahren ausgegangen wird, d. h. von einer auf das Probejahr folgenden zweimaligen Verlängerung von je 4 Jahren. Weitere Verlängerungen von jeweils 4 Jahren sind möglich und für solche Einzelfälle vorgesehen, in denen sorgfältige Prüfung sachliche Gründe ergibt, die eine längere als 9jährige Tätigkeit an den Europäischen Schulen im deutschen und im Schulinteresse zweckmäßig erscheinen lassen. Als ein solcher Grund ist beispielsweise anzusehen, daß der Lehrer eine wichtige Funktion in der Schule ausübt, die er möglichst noch fortsetzen sollte. Nicht genügt allein die Bewährung in der Schule im allgemeinen; denn diese ist bereits die Voraussetzung einer Beurlaubung über das Probejahr hinaus.

Die Bundesregierung ist sich mit den Kultusministern der Länder darin einig, daß eine solche Regelung, die für eine Beurlaubung über 9 Jahre hinaus das Vorliegen besonderer Umstände fordert, den Erfordernissen der Arbeit an den Europäischen Schulen in vollem Umfang gerecht wird. Die Bundesregierung ist sich durchaus bewußt, daß die besonderen Anforderungen, die eine Tätigkeit an den Europäischen Schulen an die Lehrkräfte stellt, einen Einarbeitungszeitraum von erheblicher Länge bedingen, und daß eine ausreichende Beurlaubungsdauer die Voraussetzung dafür bildet, daß die deutschen Lehrkräfte in die Lage versetzt werden, die Arbeit der Europäischen Schulen im Sinne deutscher pädagogischer Vorstellungen in genügendem Maße mitzuprägen. Die Bundesregierung ist im Einvernehmen mit den Kultusministern der Länder der Meinung, daß eine in der Regel 9jährige Tätigkeit an den Europäischen Schulen diesen Gesichtspunkten voll Rechnung trägt. Von einer Benachteiligung des deutschen Interesses an der Mitbestimmung der Entwicklung der Europäischen Schulen kann nicht die Rede sein, wenn ein deutscher Lehrer nach 9 Jahren durch einen Landsmann abgelöst wird. 9 Jahre sind voll ausreichend, um die Kontinuität des deutschen Einflusses sicherzustellen. Sollte die Lage eintreten, daß an einer Schule zum gleichen Zeitpunkt mehrere besonders befähigte und bewährte Lehrer wegen Ablaufs der 9jährigen Beurlaubungszeit ausscheiden sollen, so ist durch Absprache zwischen dem Auswärtigen Amt und den Kultusministern der Länder sichergestellt, daß eine elastische Handhabung der Urlaubsregelung eine unerwünschte Beeinträchtigung der deutschen Präsenz in jedem Zeitpunkt verhindert.

Für die im Regelfall vorgesehene Begrenzung der Beurlaubungsdauer auf 9 Jahre spricht einmal der Gesichtspunkt, daß möglichst vielen geeigneten Lehrern im innerdeutschen Schuldienst, aus deren Kreis stets zahlreiche Bewerbungen für den Dienst an den Europäischen Schulen vorliegen, die Möglichkeit einer Tätigkeit an diesen eröffnet werden sollte, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich an einer von europäischem Geist

geprägten Einrichtung zu bewähren. Andererseits legen die deutschen Schulverwaltungen Wert darauf, daß die Lehrer ihre Erfahrungen, die sie in 9jähriger Tätigkeit an den Europäischen Schulen gesammelt haben, nach ihrer Rückkehr in den innerdeutschen Schuldienst dort verwerten und fruchtbar machen. Die Kultusminister der Länder haben ihre Bereitschaft erklärt, den zurückkehrenden Lehrern entsprechend ihrer Eignung die Möglichkeit zu geben, eine Tätigkeit an verantwortlicher und leitender Stelle im Schuldienst ihres Landes zu übernehmen. Die von den Kultusministern der Länder im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt getroffene Beurlaubungsregelung entspricht daher auch den Bedürfnissen der Lehrer selbst.

Jahn